

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01.01.2007

§ 1 Geltung der AGB

Für alle Leistungen und Lieferungen der Firma MOTECs GmbH einschließlich der Bereitstellung von Nutzungsrechten (z.B. Software-Lizenzen) und Internet-Diensten gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht für spezielle Produkte besondere Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen sowie produktspezifische Leistungsbeschreibungen vereinbart sind. Die Geltung abweichender oder entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

(1) Alle Angebote von MOTECs sind freibleibend und unverbindlich. Irrtümer behält sich MOTECs vor. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung des Kunden durch MOTECs schriftlich bestätigt wird.

(2) MOTECs behält sich zudem technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen vor.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

(1) MOTECs behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. MOTECs ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pflichtgemäß zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde MOTECs unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MOTECs die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den MOTECs entstandenen Ausfall.

(3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an MOTECs in Höhe des mit MOTECs vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MOTECs, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. MOTECs wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag von MOTECs. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, MOTECs nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt MOTECs das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache von MOTECs zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde MOTECs anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für MOTECs verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von MOTECs gegen den Kunden tritt dieser auch solche Forderungen an MOTECs ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; MOTECs nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Individuell für den Kunden programmierte Software geht nicht in das Eigentum des Kunden über, es sei denn, es wurde eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen. Nutzungsrechte gehen nur auf den Kunden über, insoweit dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. MOTECs behält sich das Recht vor, programmierte Software für andere Projekte oder Kunden weiterzuverwenden.

§ 4 Rügepflicht

Ist der Kunde Kaufmann, so hat er unverzüglich nach Erhalt der Ware zu prüfen, ob diese vollständig und mangelfrei ist und mit der Bestellung übereinstimmt. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von vier Tagen ab Lieferung, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

§ 5 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch MOTECs, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenfalls ausgenommen ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. In den vorgenannten Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 6 Preise und Zahlung

(1) Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, gelten alle Preise netto in Euro ohne Mehrwertsteuer.

(2) Zahlungen an MOTECs sind innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu leisten, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart.

(3) Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch für die befugte oder unbefugte Nutzung der MOTECs Dienste durch Dritte, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Kunde jede Nutzung, die er gestattet oder in zurechenbarer Weise ermöglicht hat.

§ 7 Verzug

(1) Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden kann MOTECs für die Dauer des Verzugs die Durchführung von beauftragten Dienstleistungen ablehnen sowie die Bereitstellung von Diensten oder den Zugang zu Systemen und Anwendungen sperren. Der Kunde bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der Grundentgelte und der rückständigen Verbindlichkeiten verpflichtet. MOTECs ist weiterhin nicht zur Einhaltung eventuell vertraglich festgelegter Reaktionszeiten verpflichtet, bis alle in Verzug geratenen Zahlungen beglichen wurden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Gerät der Kunde mit der Zahlung der Nutzungs- oder Grundentgelte für zwei aufeinander folgende Monate oder über einen längeren Zeitraum, wenn der geschuldete Betrag mindestens zwei Monatsentgelten entspricht, in Verzug, so kann MOTECs das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch MOTECs bleibt hiervon unberührt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch MOTECs bleibt der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Nutzungs- oder Grundentgelte bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, zu dem die ordentliche Kündigung erfolgen kann, jedoch abzüglich eines Anteils von

20 % für ersparte Aufwendungen.

(3) Im Falle des Zahlungsverzugs ist MOTECs berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, wobei der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten bleibt. MOTECs ist auch berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Bearbeitungsgebühren als Verzugschaden zu berechnen, insbesondere für jedes Mahnschreiben eine Mahngebühr von € 5,00 zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass MOTECs ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden ist. MOTECs bleibt seinerseits vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Haftung

(1) MOTECs haftet für Schäden des Kunden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) MOTECs haftet für Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von MOTECs oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MOTECs beruhen.

(3) Für Schäden durch einfache Fahrlässigkeit von MOTECs oder ihrer Erfüllungsgehilfen haftet MOTECs nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) MOTECs weist darauf hin, dass es keinen 100%igen Schutz gegen Viren, Würmer, trojanische Pferde, Spam- und Phishing-Mails oder ähnlichen schadhafte Code gibt und auch entsprechende Vorkehrungen in Form von z.B. Hard- oder Software zu keiner Zeit eine absolute Sicherheit bieten. Hinsichtlich dieser Gefahren ist vorbehaltlich der Haftung gemäß Absatz 2 eine Haftung für verlorene, beschädigte oder unerwünscht publizierte Daten sowie für gestörte oder ausgefallene Dienste bzw. Systeme sowie für sonstige Schäden in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

(5) Generell kann es durch die Vielzahl an Kombinationsmöglichkeiten verschiedener Hard- und Softwaresysteme zu Effekten der Inkompatibilität untereinander kommen, die sich in Form von nicht fehlerfreiem Verhalten der Systeme äußern. Vorbehaltlich der Haftung gemäß Absatz 2 übernimmt MOTECs keine Gewähr für die Kompatibilität der verkauften oder vermittelten Systeme, sofern eine Prüfung derselben nicht im Rahmen von individuellen Tests mit positivem Ergebnis stattgefunden hat und dies explizit bestätigt wurde.

(6) MOTECs haftet vorbehaltlich der Haftung gemäß Absatz 2 im Falle von auftretendem Datenverlust nur, wenn der Kunde eigenverantwortlich sichergestellt hat, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wie beispielsweise mit Hilfe einer aktuellen, fehlerfrei lesbaren Datensicherung wiederhergestellt werden können. Die Haftung für Datenverlust bleibt dabei auf den reinen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

(7) MOTECs haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Lizenzierung des Kunden entstehen. Vorbehaltlich der Haftung gemäß Absatz 2 wird eine Haftung auch dann ausgeschlossen, wenn MOTECs beratend tätig war.

(8) MOTECs haftet vorbehaltlich der Haftung gemäß Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Programm- bzw. Programmierfehler von Standard- oder Individualsoftware entstehen.

§ 10 Technischer Support

Technischer Support ist in den Lieferverträgen mit MOTECs nicht enthalten und wird nur auf Grundlage gesonderter Vereinbarung durch MOTECs erbracht. Wird MOTECs ohne eine solche Supportvereinbarung im Auftrag des Kunden zur Behebung von Störungen tätig, so werden die jeweils geltenden Stundensätze (ggf. zzgl. Uhrzeit- oder tagesabhängige Zuschläge) in Rechnung gestellt, sofern die Störung nicht durch MOTECs verschuldet war. Die Zusicherung einer garantierten Reaktionszeit ist ausdrücklich nur im Rahmen einer Supportvereinbarung möglich.

§ 11 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Registrierung und bei eventuellen digital durchzuführenden Bestellprozessen alle erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß anzugeben. Sollten sich die Daten des Kunden ändern, so ist dieser verpflichtet, MOTECs unverzüglich zu informieren.

(2) Sofern der Kunde Zugangsdaten für die Nutzung von Online-Diensten und anderen Systemen erhalten hat, ist er zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Kunde haftet für Schäden, die durch eine wissentliche oder unwissentliche Überlassung seines Zugangs an Dritte entstehen. Der Kunde ist verpflichtet, MOTECs unverzüglich über jede widerrechtliche Nutzung seines Zugangs durch Dritte zu informieren, sobald er hiervon Kenntnis hat.

(3) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Pflichten aus den vorstehenden Bestimmungen, ist MOTECs berechtigt, den Zugang zu den Diensten zu sperren. Die Sperrung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Grundentgelts. Das Recht von MOTECs zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Schufa-Klausel / Auskunfteien

MOTECs behält sich vor, z.B. bei der Schufa, Creditreform oder anderen Auskunfteien zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte über den Kunden einzuholen und diese über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung eines Dienstleistungsvertrags zu informieren.

§ 13 Laufzeit und Beendigung von Verträgen

(1) Laufzeiten für Verträge und Kündigungsfristen für die einzelnen Leistungen richten sich nach den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Produkts. Ist keine feste Laufzeit vereinbart, so gelten die Verträge als auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, hat die Kündigung schriftlich zu erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) MOTECs behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Mit der Nutzung der Dienste von MOTECs erklärt sich der Kunde mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

(2) Auf den Vertrag ist deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts anzuwenden.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von MOTECs, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.